

(2) Das Ergebnis der Vernehmung ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§234

Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Verhandlung entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.

S* M

Andere rechtliche Vorfragen

Hängt die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung von der Beurteilung eines anderen Rechtsverhältnisses ab, entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Befugnisse auch über dieses nach den für das Verfahren in Strafsachen geltenden Vorschriften.

S 236

Veränderte Rechtslage

(1) Besteht die Möglichkeit, daß der Angeklagte nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand zu verurteilen ist, ist er in der Hauptverhandlung darauf hinzuweisen und es ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers die Hauptverhandlung unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen, wenn die veränderte Rechts- und Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert. Es hat auf dieses Recht hinzuweisen.

§237

Erweiterung der Anklage

(1) Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig und der Angeklagte anwesend ist.

(2) Die Erweiterung der Anklage kann

mündlich erfolgen. Ihr Inhalt hat der Vorschrift des § 155 Absatz 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(3) Die Bestimmung des § 236 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§238

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwidmung zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

(4) Für den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger gilt Absatz 3 entsprechend.

§239

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 240

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

Urteil

§241

Entscheidungen durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet, durch Urteil, wenn auf Verurteilung, Absehen von